

Vorläufige Bewertungsrichtlinie für Wasserschutzgebiete

Entgeltzahlungen für Verbote und Gebote im Wald

In Abstimmung mit dem Amt der OÖ. LR, Forstdienst

1. **Verbot Forststraßenbau**

"Entnahme von mineralischen Rohstoffen; bleibende Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau und dgl.) mit Auswirkungen, die die Menge oder die Güte des Grundwassers beeinträchtigen können"

Es ist zu überprüfen, ob ein zusätzlicher Forstwegebau aus forstfachlicher Sicht sinnvoll bzw. notwendig ist. Dabei sind auch die an das Schutzgebiet angrenzenden Waldflächen einzubeziehen. Falls dies der Fall ist wird die Entschädigung folgendermaßen berechnet:

vereinfachte Berechnung:

Die erhöhten Bringungskosten (Differenz Bringungskosten mit und ohne Straße) werden mit dem DGZ (verringert um Ernteverlust) multipliziert und anschließend kapitalisiert.

Bei erhöhten Bringungskosten von 5 €/Efm, 10 €/Efm und 15 €/Efm ergibt dies folgende Entschädigungsbeträge als Einmalzahlung:

erhöhte Erntekosten 5 €/Efm (für durchschnittliche Verhältnisse)

Standortsgüte (Fichte)	Entschädigung (€/ha)
gut	1.890
mittel	1.350
schlecht	945

erhöhte Erntekosten 10 €/Efm

Standortsgüte (Fichte)	Entschädigung (€/ha)
gut	3.780
mittel	2.700
schlecht	1.890

erhöhte Erntekosten 15 €/Efm

Standortsgüte (Fichte)	Entschädigung (€/ha)
gut	5.670
mittel	4.050
schlecht	2.835

Für abweichende Eingangsgrößen kann die beiliegende Excel-Tabelle herangezogen werden.

2. **Verbot Kahlhieb ab bestimmter Größe**

Entschädigungswerte als **Einmalzahlung in € pro Hektar (Schleppergelände):**

Geringerer Holzpreis aufgrund von Kleinmengen: 2 €/Efm (Beschränkung auf 1.000 m²)

Erhöhte Holzerntekosten aufgrund von Kleinmengen: 2 €/Efm (Beschränkung auf 1.000 m²)

Einschränkung der Dispositionsfreiheit über den stehenden Holzvorrat: 300 €/ha

	Standortsgüte in Bonitätsstufen Fichte		
Kahlhieb	gut	mittel	schlecht
< 1000 m ²	1.812	1.380	1.056
< 2000 m ²	1.450	1.104	845
< 3000 m ²	1.087	828	634
< 4000 m ²	725	552	422
< 5000 m ²	362	276	211

Für abweichende Eingangsgrößen (Holzpreis, Erntekosten) kann die beiliegende Excel-Tabelle herangezogen werden.

Entschädigungswerte als **Einmalzahlung in € pro Hektar (Seilgelände):**

Geringerer Holzpreis aufgrund von Kleinmengen: 1,2 €/Efm (Beschränkung auf 3.000 m²)

Erhöhte Holzerntekosten aufgrund von Kleinmengen: 4 €/Efm (Beschränkung auf 3.000 m²)

Einschränkung der Dispositionsfreiheit über den stehenden Holzvorrat: 180 €/ha (3000 m²)

	Standortsgüte in Bonitätsstufen Fichte		
Kahlhieb	gut	mittel	schlecht
< 1000 m ²	4.291	3.168	2.326
< 2000 m ²	3.218	2.376	1.744
< 3000 m ²	2.146	1.584	1.163
< 4000 m ²	1.931	1.426	1.047
< 5000 m ²	1.502	1.109	814

Für abweichende Eingangsgrößen (Holzpreis, Erntekosten) kann die beiliegende Excel-Tabelle herangezogen werden.

3. **Verbot von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme Schutzmittel vor Wildschäden)**

Die Differenz der Kosten der chemischen und der mechanischen Unkrautbekämpfung ist zu entschädigen. Dabei wird angenommen, dass eine Verjüngungsfläche 2 mal pro Umtriebszeit gespritzt oder 6 mal pro Umtriebszeit ausgemäht wird.

Entschädigungswerte in € pro Hektar als **Einmalzahlung: 500 €/ha**

4. **Verwendung biologisch abbaubarer Schmierstoffe bei Motorsägen**

Keine Entschädigung, da die Verwendung biologisch abbaubarer Schmiermittel Stand der Technik ist. Außerdem besteht kaum ein Preisunterschied zwischen mineralischen und biologisch abbaubaren Schmiermitteln.

5. **Betankung (von Geräten zur Bestandespflege) außerhalb des Schutzgebietes oder in Auffangwannen**

Als Auffangwannen können handelsübliche Mörtelkästen verwendet werden.

Der Entschädigungsbetrag wird daher mit **20 €** als Einmalzahlung angesetzt.

6. **Beim Einsatz von Harvestern, Forwardern und Krananhängern sind Ölbindemittel in ausreichender Menge mitzuführen**

Grund für dieses Gebot ist die große Menge an Hydrauliköl, die bei den Kränen zum Einsatz kommt. Beim Riss eines Hydraulikschlauches können größere Mengen in den Boden gelangen.

Zu entschädigen sind die Kosten des Ölbindemittels: **60 € als Einmalzahlung**.

7. **Aufzeichnungspflicht beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme Schutzmittel vor Wildschäden) und Stickstoffdüngung**

- Datum
- Mittel, Handelsbezeichnung
- betroffene Fläche

N-Düngung kommt bei einer üblichen Waldbewirtschaftung nicht, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ganz selten vor.

Der zustehende Entschädigungsbetrag ist daher vernachlässigbar klein.

20 € /ha als Einmalzahlung

8. **Wildfütterung**

In Genossenschaftsjagdgebieten ist das Verbot einer Wildfütterung nicht zu entschädigen, da es den Pächter trifft.

In Eigenjagdgebieten können die Arbeitskosten für das Umstellen einer Fütterung entschädigt werden. **50 € pro Fütterung als Einmalzahlung**

9. **Rodungsverbot:**

Rodung ist nach Forstgesetz verboten und daher nicht zu entschädigen.

10. **Forstmaschinen sind außerhalb des Einsatzzeitraumes aus Schutzzone zu entfernen**

Entschädigt wird der Mehraufwand, der durch das zusätzliche Hinaus- und Hineinfahren ent-

steht (üblicherweise Zone II). Bei 200m Wegstrecke aus der Schutzzone ergibt sich für einen 95 PS-Traktor mit Mann ein **einmaliger Entschädigungsbetrag** von **18 €/ha** für die Standortgüte schlecht, **25 €/ha** für die Standortgüte mittel und **35 €/ha** für die Standortgüte gut.

11. **Fassungszone ist vom Baum- und Strauchbewuchs freizuhalten**

Die Fassungszone ist meist sehr klein (ca. 25 bis 300 m²) und wird üblicherweise vom Betreiber der jeweiligen Wasserversorgungsanlage angekauft. In diesem Fall ist keine Entschädigung zu leisten.

Wenn die Fassungszone im Eigentum des Waldbesitzers bleibt, so wäre der dauernde Nutzungsentgang (vereinfachte Berechnung) zu entschädigen. Die Entschädigungshöhe beträgt für die Standortgüte schlecht **0,76 €/m²**, für die Standortgüte mittel **1,08 €/m²** und für die Standortgüte gut **1,51 €/m² als Einmalzahlung**.

12. **Akzeptanzzuschlag:**

Es können bis zu 10 % der Entschädigungssumme als Akzeptanzzuschlag vereinbart werden.